



Richtlinie

Anforderungen an Rechnungen für Shuttletransporte gemäss BehiG

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Gesetzliche und andere Grundlagen.....	3
3.	Voraussetzungen für die Kostentragung von Shuttletransporten durch das TBA.....	3
4.	Anforderungen an Rechnungen von Shuttletransporten	4

Impressum

Prozessverantwortung: Kreiskonferenz
Freigabe: Geschäftsleitung / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage

Anfang 2004 trat das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft. Darin wird der Grundsatz festgelegt, dass die selbständige Nutzung des öV allen Menschen zu ermöglichen ist, die in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom zu nutzen. Daraufhin ergibt sich im Kontext des öV eine geteilte Verantwortlichkeit: Die Transportunternehmungen (TU) haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Fahrzeuge niveaugleich zugänglich sind. Die Haltestelleneigentümer (Kantone, Städte und Gemeinden) sind verantwortlich, dass sowohl der Zugang zu ihren Haltestellen als auch der Zugang von der Haltestelle ins Fahrzeug barrierefrei ist. Das Gesetz sieht eine 20-jährige Übergangsfrist für den Umbau der Haltepunkte vor, welche am 1. Januar 2024 abgelaufen ist.

Trotz des Engagements der beteiligten Akteure und der bereits unternommenen Massnahmen war die Umsetzung nicht fristgerecht möglich. Für Haltestellen, welche seit 1. Januar 2024 nicht autonom benutzbar bzw. barrierefrei ausgestaltet sind, müssen gemäss BehiG Ersatz- bzw. Überbrückungsmassnahmen angeboten werden. Die TU setzen primär auf die Hilfestellung durch das Personal, z.B. die Bereitstellung einer Rampe. Wenn dies nicht möglich ist oder die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden können, haben die TU einen Ersatztransport (sogenannte Shuttledienst) als Lösung anzubieten. Menschen mit Behinderung können, falls die Benutzung des ÖV auch mit Hilfe des Personals nicht möglich ist, einen Shuttledienst zu einer Haltestelle mit hindernisfreiem Zugang zum ÖV in Anspruch nehmen. Diesen Dienst müssen sie rechtzeitig beim Contact Center der SBB in Brig (CCH) bestellen. Die Shuttledienste transportieren die Fahrgäste grundsätzlich zur nächsten (hindernisfreien) Haltestelle. Die Kosten, die den TU in diesem Kontext entstehen, sind vom Haltestelleneigentümer zu tragen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Anforderungen an Kreditorenrechnungen der TU ans TBA im Falle von Shuttlediensten, welche nötig sind, wenn Bushaltestellen an Kantonsstrassen beim Startpunkt der Reise den Einsatz einer Rampe nicht erlauben oder die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.

2. Gesetzliche und andere Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Faktenblatt vom 30. Oktober 2023 von AllianceSwissPass «Behindertengerechter öffentlicher Verkehr: Faktenblatt für Haltestelleneigentümer»

3. Voraussetzungen für die Kostentragung von Shuttletransporten durch das TBA

- Das TBA bezahlt grundsätzlich die Kosten des Shuttletransports von der Bushaltestelle an einer Kantonsstrasse am Startpunkt der Reise, welche die Bereitstellung einer Rampe nicht erlaubt oder die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, bis zur nächst gelegenen hindernisfrei umgebauten Bus- oder Bahnhofhaltestelle. Führt diese Regelung dazu, dass innerhalb einer Buslinie Mehrfach-Shuttletransporte nötig würden, bietet das TBA Hand zu einer pragmatischen Lösung und bezahlt die Kosten bis zur Wunschhaltestelle der betreffenden Buslinie, maximal jedoch die Kosten bis zur Endhaltestelle der betreffenden Buslinie.
- Die Bestimmungen gemäss Faktenblatt von AllianceSwissPass vom 30. Oktober 2023 werden eingehalten.

4. Anforderungen an Rechnungen von Shuttletransporten

Die Rechnungen sind von den TU an die zuständigen [Oberingenieurkreise](#) einzureichen (gemäss Excel-Liste «Verzeichnis der noch nicht hindernisfrei umgebauten Bushaltestellen an Kantonsstrassen» auf der [Webseite der BVD](#)).

Die Rechnungsadresse enthält in der ersten Zeile «Tiefbauamt des Kantons Bern» und in den folgenden Zeilen Name und Adresse des zuständigen Oberingenieurkreises.

Folgende Minimalangaben auf den Rechnungen sind nötig:

- Name und Adresse der TU (Absenderin)
- Name und Adresse des ausführenden Shuttle-Dienstleisters
- Name und Nr. der Buslinie
- Name und Nr. der Start-Bushaltestelle an einer Kantonsstrasse (gemäss Excel-Verzeichnis auf Webseite BVD)
- Name und Nr. der End-Bushaltestelle (gemäss Excel-Verzeichnis auf Webseite BVD, falls die Endhaltestelle an einer Kantonsstrasse liegt)
- Datum und Uhrzeit (Beginn) des Transports
- Kosten des Transports exkl. MWST und inkl. MWST. Die Kosten sind wie folgt auszuweisen (gemäss Faktenblatt vom 30.10.2023 von SwissAlliancePass):
 - Transportkosten: Kosten, der der Shuttledienstleister dem TU für die Beförderungsleistung des BehiG-Reisenden in Rechnung stellt
 - Handlingkosten Rechnungsabwicklung TU: Kosten, dem TU durch die Rechnungsabwicklung bzw. Weitergabe ans kantonale Tiefbauamt entstehen.
 - Kosten Koordination und administrativer Aufwand des CCH (derzeit rund CHF 56 pro Fahrt): Kosten, die durch die Koordination des Shuttledienstes durch die Mitarbeitenden im CCH entstehen
- Bank- oder Postverbindung
- Zahlungsfrist 45 Tage

Die Verbuchung erfolgt durch die OIK jeweils auf das interne Konto 3199xxx «Bereich übriger Betriebsaufwand».